

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	32 (1961)
Heft:	12
Artikel:	Das bürgerliche Waisenhaus Basel übernimmt ein Lehrtöchterheim
Autor:	Bürgerliches Waisenhaus Basel
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-807954

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kem Glauben kann die Gewissheit wachsen, dass auch das scheinbar unwerte Leben so mancher hilfloser Menschen Sinn und Zweck hat. Von dort kann aber auch die Kraft kommen für den Dienst am schwachen Bruder. Aber das Licht dieses Glaubens kann ähnlich wie bei der Telefonkabine nicht mit Suchen nach Schaltern gefunden werden, sondern mit Eintreten und Auftreten auf den Boden desselben.

Vor dem Mittagessen bot sich nochmals Gelegenheit zur Diskussion über das Leben der kleinen Familie in der grossen, wobei noch manche nützliche Winke gegeben wurde.

Einen besonders würdigen und nachhaltigen Abschluss bot am Nachmittag der Vortrag über den *guten Hausgeist* von Herrn Pfr. Studer aus Buchs ZH. Während die meisten alten Völker an Hausgeister glaubten, die mit Zauberformeln und Rauch zu beschwichtigen waren und von den Germanen sogar mit Milch gefüttert wurden, wissen wir, dass der Geist in uns selber wohnt. Wenn der Hausgeist gut sein soll, muss demzufolge in erster Linie der Geist in jenen Menschen gut sein, die massgebend das Leben im Haus gestalten. Mit Lichtbildern zeigte uns der Referent Werke von Anker, Koller und Segantini. Wie vorzüglich verstanden es die Maler, insbesondere Anker, den Geist in Stuben und Küchen zu zeigen. Welche Seligkeit lag auf den Kinder-

gesichtern, welche Ruhe und Zufriedenheit bei den Alten in ihren oft so armseligen und doch so heimlichen Winkeln. Da wurde einem so recht bewusst, dass die volle Zufriedenheit nicht nur von Chromstahl, Fernsehapparat und Rang abhängt. Mit dem Bild des Amtsschreibers, der sich mit der Gänsefeder im Mund in einen gewichtigen Brief vertieft, kam die Frage, wie in unsern Stuben über Behörde und Vorgesetzte gedacht und gesprochen würde. Und beim Bild des Engadinermädchen an der Brunnenröhre erklärte der Referent, dass es nicht gleichgültig sei, an welchem Brunnen unser Geist Labung finde. Als letztes Bild prägte sich die am Glutkessel sich wärmende Frau in unser Gedächtnis. Möchte doch auch unser Geist und damit unser Hausgeist stets neu erwärmt und erleuchtet werden. Nur allzu schnell war dieser fröhliche, humorgewürzte und doch so gehaltvolle Vortrag zu Ende.

Ueberhaupt verlief die ganze Tagung so rasch und so fröhlich, dass man wünschen möchte, es böte sich wieder einmal Gelegenheit dazu, insbesondere auch für die Angestellten. Möge uns das Erlebte helfen, in unserer Arbeit und besonders beim Umgang mit den zu betreuenden Personen sowie gegenüber Gehilfen und Vorgesetzten noch gewissenhafter und freudiger zu wirken.

E. H.

Das bürgerliche Waisenhaus Basel übernimmt ein Lehrtöchterheim

Eine wichtige Betriebsausweitung geschah durch die mindestens vorübergehende Uebernahme des Basler Lehrtöchterheims. Im November liess dessen Vorstand die Versorger wissen, dass das Basler Lehrtöchterheim an der Grenzacherstrasse 109 wegen Personalmangels nicht mehr weitergeführt werden könne. Da das Waisenhaus in diesem Heim, das ca. 18—20 Töchter im Alter von 15—20 Jahren aufnimmt, gewöhnlich 6—8 Plätze belegt, traf uns diese Mitteilung aufs empfindlichste. Zudem hätte die Stillegung dieses seit Jahrzehnten einem grossen öffentlichen Bedürfnis dienenden, gut eingerichteten Betriebs auch weitere Kreise und Behörden unserer Stadt (insbesondere die Vormundschaftsbehörde) stark getroffen. Wir anerboten uns deshalb, die Führung dieses benachbarten Heimes auf eine gewisse Zeitdauer treuhänderisch zu übernehmen. Nach längeren Verhandlungen kam zwischen dem Vorstand des Vereins Basler Lehrtöchterheim und der Inspektion des Waisenhauses ein unterdessen von der Generalversammlung des Vereins und vom Bürgerrat ratifizierter notarieller Vertrag zustande, der im wesentlichen folgenden Inhalt hat:

Das Waisenhaus mietet auf die Dauer von mindestens 1½ und längstens 3½ Jahren die Liegenschaft Grenzacherstrasse 109 samt Inventar und verpflichtet sich, das Lehrtöchterheim im bisherigen Sinne weiterzuführen. Der Mietzins besteht aus den normalen Unterhaltskosten, der Verzinsung und Amortisation (Fr. 300.— pro Semester) der auf der Liegenschaft lastenden Hypothek.

Die Festsetzung der Hausordnung, Aufnahme und Entlassung der Lehrtöchter, Festsetzung und Einzug der

Kost- und Pensionsgelder, Anstellung und Entlassung des Personals ist Sache des Waisenhauses.

Der Verein wird die Mitgliederbeiträge und Subventionen wie bisher erhältlich zu machen versuchen und wird diese nach Abzug der Unkosten an das Waisenhaus als Beitrag an die Betriebskosten weiterleiten. Der Verein ist vom Waisenhaus über Betriebs- und Rechnungsführung und über den Zustand des Gebäudes periodisch zu orientieren.

An der Liegenschaft erhält das Waisenhaus ein bis längstens zwei Jahre nach Ablauf des Mietvertrages dauerndes, im Grundbuch eingetragenes Kaufsrecht, wonach das Waisenhaus berechtigt ist, die Liegenschaft samt Inventar zum Wert der Hypothekarbelastung und des Anteilscheinkapitals des Vereins zu erwerben, falls der Verein die definitive Einstellung des Betriebs oder eine wesentliche Änderung des statutarischen Zweckes beschliessen oder den Betrieb mehr als zwei Monate stilllegen oder die Liegenschaft veräussern würde. Andererseits würde sich das Waisenhaus verpflichten, das Lehrtöchterheim im bisherigen Sinne weiterzuführen, solange ein Bedürfnis danach besteht.

In allen Verhandlungen wurde von seiten des Waisenhauses sehr deutlich die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, es werde zur gegebenen Zeit dem Verein Basler Lehrtöchterheim gelingen, die Führung des Heimes wieder selbst zu übernehmen.

Für den anderweitigen Fall bietet der abgeschlossene Vertrag dem Waisenhaus einige Garantien, den Betrieb zu finanziell vernünftigen Bedingungen weiterführen zu können.

Bürgerliches Waisenhaus Basel